1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Organisationseinheit:	Datum	
Amt für Ordnung und Soziales	08.09.2022	
Beratungsfolge	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	Ö/N
Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg (Entscheidung)	27.09.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg.

Sachverhalt

Die vorhandene Straßenreinigungssatzung vom 29.03.2011 ist zu ändern, da die Straßenzüge "Am Brandsoll", "Am Wall" und "Lindenweg" im Ortsteil Karow in das Verzeichnis der Reinigungsklassen aufzunehmen sind.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten für den Straßenwinterdienst sind im laufenden Haushalt vorhanden

Anlage/n

1 01 1. Änderung Straßenreinigungssatzung (öffentlich)

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVBI. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBI. MV S. 467), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBI. M-V S.42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 229) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27. September 2022 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Anlage zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 29.03.2011 wird wie folgt geändert:

Verzeichnis der Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahn und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird (soweit vorhanden) gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

<u>Reinigungsklasse 2</u>

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast. Bei Ausfallen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV erfolgt 14-tägig durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.

- Die Reinigung aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 3

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast. Bei Ausfallen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Fahrbahn und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird (soweit vorhanden) gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

<u>Reinigungsklasse 4</u>

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV erfolgt 14-tägig durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 5

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StWG- MV erfolgt durch die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.
- Die Reinigung der Fahrbahn und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird (soweit vorhanden) gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Anlage zu den Reinigungsklassen

RKL = Reinigungsklassen

Ort, Straßen	RKL 1	RKL 2	RKL 3	RKL 4	RKL 5
Darf Maaklanburg					
Dorf Mecklenburg	X				
Am Burgwall Nr. 1, 3, 3 a, 5 Am Burgwall alle anderen Nr.	^			х	
Am Wallensteingraben 6 a, 7, 8, 9				X	
Am Wallensteingraben alle anderen Nr.	Х			^	
Am Wehberg				Х	
Bahnhofstraße					
bis Nr. 53		Х			
Nr. 55,56,57,57A, 59,61,61A,62,63				Х	
Nr. 50,50A,52A,52B u. 54	Х				
Ernst-Thälmann-Straße	Х				
Feldweg					
bis Nr. 3				Х	
ab Nr. 3	Х				
Karl-Marx-Straße				Х	
Kletziner Straße	Х				
Lübower Straße		Х			
Mecklenburger Straße				Х	
Moidentiner Weg	Х				
Nachtkoppel	Х				
Rambower Weg				Х	
Schwarzer Weg	Х				
Schweriner Straße		Х			
Stichstraße zu Schweriner Str. 34	Х				
Stadtweg	Х				

Х				
				Х
X				
X				
				Х
			Х	
Х				
			Х	
Х				
Х				
X				
Х				
Х				
Х				
	Х			
Х				
				Х
Х				
X				
×				
			X	
X				
			X	
Х				
Х				
		Х		
Х				
X				
×				
		+		
Х				
	X X X X X X X X X X X X X X X X X X X	X X <th< td=""><td>X </td><td>X I X <thi< th=""> X</thi<></td></th<>	X	X I X <thi< th=""> X</thi<>

Ort, Straßen	RKL 1	RKL 2	RKL 3	RKL 4	RKL 5
Petersdorf					

Petersdorf Dorf	Х		
Petersdorf Hof	Х		
Olgashof			
Rabenzweig			Х
Kletzin			
Moidentiner Weg	Х		
Mecklenburger Straße	Х		
Rosenthal			
Ortslage	Х		

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den

B. Biemel

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.